

DVGW e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn	
An das BMU Referatspostfächer Sii1.i@bmu.bund.de und Sii1.n@bmu.bund.de	Dr. Karin Gerhardy gerhardy@dvgw.de T +49 228 9188-653 Unser Zeichen Ni/Ge/Kis Datum 26.06.2018

Verordnung (Referentenentwurf) zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Anmerkungen des DVGW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Strahlenschutzgesetz wurden Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohlen aus der Grundwasseraufbereitung neu in die Liste der Industriezweige, in denen NORM-Stoffe in relevanter Weise eingesetzt werden, aufgenommen. Die hierfür erforderlichen Überwachungs-grenzen sowie mögliche Verwertungs- und Beseitigungswege werden in dem nun vorliegenden Entwurf einer Verordnung zu weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts aufgeführt.

Danach müssen alle Rückstände (Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohle aus der Grundwasser-aufbereitung), bei denen nicht sicher ist, dass durch deren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung für Einzelpersonen der Bevölkerung der Richtwert der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr nicht überschritten wird, auf Aktivitäten der Radionuklide der Zerfallsreihen U 238sec und Th232sec gemessen werden.

Hierbei bitten wir das BMU, eine pragmatische Herangehensweise an die Expositionsabschätzung für die betreffenden Wasserwerksrückstände durch die Erarbeitung eines untersetzenden Leitfadens zu ermöglichen.

Um der Wasserversorgung eine Hilfestellung zu geben, sollte in die Strahlenschutzverordnung ein Hinweis auf die verbindliche Anwendung eines noch zu erarbeitenden Leitfadens eingebracht werden. Der Leitfaden sollte auf Basis des DVGW-Forschungsprojektes „Datenerhebung für eine Expositionsabschätzung gegenüber ionisierender Strahlung für Wasserwerksrückstände“ in Zusammenarbeit mit dem BMU, dem BfS, Ländervertretern und dem DVGW erarbeitet werden, wie dies schon erfolgreich bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM in nationales Trinkwasserrecht geschehen ist.

Das zugrundeliegende Forschungsprojekt zeigte, dass nur wenige Filtermaterialien im Sinne der neuen Gesetzgebung eine spezifische Aktivität über der Überwachungsgrenze von 0,5 Bq/g liegen. Bei der Expositionsabschätzung wurde jedoch berechnet, dass für diese Fälle jeweils keine nach Strahlenschutzverordnung unzulässige Dosis (also kein überwachungsbedürftiger Rückstand) vorlag. Dies ist vor allem daraus begründet, dass es sich um vergleichsweise geringe Mengen handelte und die Expositionszeiten kurz waren.

DVGW Deutscher Verein des	Vorstand	Kontakt	Bankverbindung	
Gas- und Wasserfaches e.V.	Prof. Dr. Gerald Linke	T +49 228 9188-5	Commerzbank AG	USt-IdNr. DE114341970
Technisch-wissenschaftlicher Verein	(Vorsitzender)	F +49 228 9188-990	Konto 2 051 904 00 - BLZ 370 800 40	Steuer-Nr. 206/5887/0745

Unter solchen Bedingungen kann die zuständige Behörde auf Antrag gemäß § 62 Absatz (2) der neuen Strahlenschutzverordnung (Referentenentwurf) Rückstände aus der Verpflichtung der Überwachung entlassen.

Es würde eine pragmatische Umsetzung der Strahlenschutzverordnung sein, wenn hier eine Regelung gefunden werden könnte, dass eine im Rahmen des Forschungsprojektes durchgeführte Expositionsabschätzung, die in dem Leitfaden aufgeführt ist, für die betroffenen Rückstände auf Basis der Messwerte exemplarisch genutzt werden könnte, ohne dass zu jeder einzelnen Menge anfallenden Rückstandes eine eigene Expositionsabschätzung durchgeführt werden muss.

Auch könnte in dem Leitfaden geregelt werden, wie mit einem regelmäßigen Anfall von geringen Mengen an Rückständen umgegangen werden kann. Die Anzahl der betroffenen Anlagen bzw. Kleinstmengen beträgt mehrere Tausende. Eine mögliche pragmatische Handhabung wäre, dass bei dem Anfall von kleinen Mengen jährlich und bei gleicher Fahrweise der Aufbereitung (Filterfahrweise) eine Messung der Belastung (Radionuklidmessung) für die ersten Jahre gefordert wird, danach bei ungestörten Verhältnissen nur noch eine Überprüfung in geringeren Intervallen notwendig wird. Bei einer relevanten Änderung der Verfahrensweise der Aufbereitung sind die Messungen natürlich zu wiederholen.

Gern stehen wir Ihnen für die Erarbeitung des Leitfadens und für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Berthold Niehues

Leiter Wasserversorgung

Dr. Karin Gerhardy

Hauptreferentin Wasserwirtschaft, -güte und -
verwendung